

INHALT

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

	Seite
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grafrath (Landkreis Fürstfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2020	118
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schweinbachgruppe; Vom 30.04.2020	120
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Wenigmünchen (Landkreis Fürstfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2020	120

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grafrath (Landkreis Fürstentfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2020

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Grafrath folgende **Haushaltssatzung**:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

975.160 Euro

und **im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

579.000 Euro

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 164.500 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen des Verwaltungshaushalts nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage) wird auf **703.010 Euro** festgesetzt (Umlagesoll).
2. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen des Vermögenshaushalts nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf **0,00 Euro** festgesetzt (Umlagesoll).

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

3. Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2019 von insgesamt 247 Schülern besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler

im Verwaltungshaushalt	2.846,19 Euro,
im Vermögenshaushalt	0,00 Euro.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck hat mit Schreiben vom 09.03.2020 rechtsaufsichtlich Stellung genommen.

Die Genehmigung für den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist gemäß Art. 9 Abs. 9 Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung vom Tage der Bekanntmachung der Haushaltssatzung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Grafrath, Hauptstraße 64, 82284 Grafrath, Zimmer EV08, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich (Auflegung zur Einsichtnahme).

Grafrath, 18.03.2020

Markus Kennerknecht
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schweinbachgruppe; Vom 30.04.2020

Aufgrund der Art. 17 Abs. 1 und Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBL S. 555, ber. 1995 S. 98) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GVBL S. 145), erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schweinbachgruppe folgende **Satzung**:

§ 1

(1) § 6 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

„Neben dem in Absatz 2 genannten Verbandsrat entsendet jede Gemeinde je volle 300 Einwohner (Haupt- und Nebenwohnsitz) des in ihrem Gemeindegebiet liegenden Teils des Versorgungsgebiets einen weiteren Verbandsrat.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterschweinbach, den 30.04.2020

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schweinbachgruppe
Josef Nefele
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Wenigmünchen (Landkreis Fürstenfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2020

I.

Aufgrund des § 16 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende **Haushaltssatzung**:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **258.036 Euro**

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **199.050 Euro**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf 30.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **43.000 Euro** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Wenigmünchen, 05.05.2020

Martin Obermeier
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

II.

Der Haushaltsplan ist gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V. m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung vom Tage der Bekanntmachung der Haushaltssatzung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Egenhofen, in Unterschweinbach, Hauptstr. 37, 82281 Egenhofen, Zimmer 2 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich (Auflegung zur Einsichtnahme).

Wenigmünchen, 05.05.2020

Martin Obermeier
Verbandsvorsitzender

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung